

Ferner wurden die Bestimmungen über die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in das Gerichtsverfahren erweitert. Das Gericht soll aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Hausgemeinschaften und anderen Kollektiven zur Teilnahme an der Hauptverhandlung laden, was ohne Zweifel zu einer umfassenderen Aufklärung und Würdigung der Tat, ihrer Ursachen und der sie begünstigenden Bedingungen beiträgt.

Die Bewährung am Arbeitsplatz wurde mit der bedingten Verurteilung verbunden, um ihre erzieherische Wirkung und die Verantwortung des jeweiligen Kollektivs für die weitere Erziehung des zwar Verurteilten, aber nicht inhaftierten Rechtsbrechers zu erhöhen.

Die außerordentlich breite öffentliche Aussprache über die Schiedskommissionen hat gezeigt, daß die Bildung der Schiedskommissionen noch einer gründlicheren Vorbereitung bedarf. Von vielen Werktätigen wurde vorgeschlagen, erst einige Beispiele zu schaffen, um so Erfahrungen über die zweckmäßigste Form der Bildung, Arbeitsweise und Anleitung der Schiedskommissionen zu sammeln. Deshalb wird in dem neuen Entwurf des Erlasses vorgesehen, daß erst in einigen, vom Minister

der Justiz zu bestimmenden Bereichen Schiedskommissionen gebildet werden sollen, deren Tätigkeit sorgfältig studiert und ausgewertet wird. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollen dann bis Ende 1963 in einer Richtlinie verallgemeinert werden. Auf dieser Grundlage wird erst dann mit der Bildung von Schiedskommissionen in allen Kreisen begonnen.

Die Annahme der vorgelegten Dokumente zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege ist ein bedeutsamer Schritt zur Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie, zur Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik. Indem die Einheit von werktätigem Volk und Rechtspflege weiter erstarbt, werden auch die Garantien für die Rechte und Freiheiten der Bürger, die ihnen die sozialistische Ordnung gewährt, immer wirksamer. Die Grundlage für diese sozialistische Entwicklung unseres Rechts, unserer Rechtspflege und unserer sozialistischen Gesetzmäßigkeit ist die Befreiung der Volksmassen von der Ausbeutung. Sie stellt die wirkliche Gleichheit und die Gemeinsamkeit der Menschen dar, ihr brüderliches Zusammenwirken an der Lösung der großen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus.

Dr. ARMIN FORKER, beauftr. Dozent an der Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig

Für eine höhere Qualität bei der Untersuchung strafbarer Handlungen!

Es ist unbestritten, daß die Staatsanwälte sehr große Anstrengungen machen müssen, um entsprechend den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses zu gewährleisten, daß alle gesellschaftlichen Erscheinungen, die den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen, aufgedeckt und die Straftaten allseitig aufgeklärt werden¹. Denn eine Untersuchung, die zugleich auf eine tiefgründige Erforschung der konkreten Ursachen und Bedingungen der einzelnen Straftaten gerichtet ist, erfordert nicht nur exakte juristische und kriminalistische wie auch ökonomische, technologische, psychologische und soziologische Kenntnisse, sondern sie verlangt auch „ein neues, schöpferisches Herangehen an jedes einzelne Strafverfahren und ein tiefes Verständnis der Forderungen, die insbesondere durch die Beschlüsse des Staatsrates zur Rechtspflege an unsere Strafverfolgungsorgane gestellt werden“². Es wird immer deutlicher, daß die Aufgaben der Rechtspflegeorgane auch durch eine Untersuchungsmethodik, die den gesellschaftlichen Anforderungen entspricht, durchgesetzt werden müssen.

Unbestritten ist aber auch, daß ebensolche Anstrengungen von der Wissenschaft — und zwar von der Kriminalistik, der Strafrechts- und Strafprozeßrechtswissenschaft — gefordert werden müssen, um die wissenschaftlichen Grundsätze für die Untersuchungsführung und die Methodologie der Ursachenerforschung unter Auswertung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderer sozialistischer Staaten zu entwickeln.

Der Staatsanwalt muß die Untersuchungsorgane auf eine wissenschaftliche Untersuchungsführung orientieren, auf eine planvolle Untersuchung unter allseitiger Einbeziehung der Werktätigen zum Zwecke der Aufdeckung und Aufklärung der strafrechtswidrigen

Handlung und ihrer Ursachen. Voraussetzung ist hierbei, daß alle Beweisunterlagen, auch durch Anwendung der fortgeschrittensten naturwissenschaftlich-technischen Erkenntnisse, erschöpfend ausgewertet werden. Jede dieser Ermittlungshandlungen muß auf die weitere Durchsetzung der sozialistischen Verhältnisse und auf die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger der DDR gerichtet sein.

Wenn der Staatsanwalt die Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane durch eigene Feststellungen auf ihre Vollständigkeit und Wahrheit hin überprüft oder die Ermittlungen selbst führt, dann nimmt er nicht mehr nur schlechthin durch Anleitung und Kontrolle, sondern durch sein eigenes Beispiel auf die Untersuchungsorgane und auf die Erhöhung der Qualität der Ermittlungen Einfluß.

Zu den kriminalistischen Methoden und Mitteln, die der Staatsanwalt nicht nur „kennen“, sondern im höchsten Maße „beherrschen“ muß, gehört — als Kettenglied zur Verbesserung des Niveaus der Untersuchung — die Untersuchungspannung, denn sie ist in erster Linie eine Frage der Leitungstätigkeit.

Wenn man Fehler und Mängel in der Untersuchungspraxis analysiert, wird man immer wieder Schwächen in der Untersuchungsanlage, in der Untersuchungsführung, vorwiegend aber in der Planung — also in der Leitung der Untersuchung — feststellen können. Dabei zeigen sich mitunter dogmatische Züge, die u. a. ihren Ausdruck darin finden, den Untersuchungsgang zu schematisieren, die Planung als eine beliebige Untersuchungsmaßnahme aufzufassen, sie lediglich mit dem Aufstellen eines „Untersuchungsplans“ gleichzustellen. Mitunter werden nicht alle Untersuchungsversionen ausgearbeitet und konsequent überprüft; es wird verabsäumt, während der Untersuchung die Wirksamkeit der einzelnen Untersuchungsmaßnahmen einzuschätzen und ihre Anordnung sorgfältig zu überlegen. Es muß doch bedenklich stimmen, wenn einzelne Mitarbeiter der Untersuchungsorgane formale Pläne, die überhaupt nicht zur Grundlage der Ermitt-

¹ Vgl. FuntyWinkelbauer/Windisch, „Welche Aufgaben ergeben sich aus den Grundsätzen des Staatsraterlasses für die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens?“, NJ 1963 S. 67 ff.

² M. Benjamin, „Wie können die Ursachen der Kriminalität erforscht werden?“, NJ 1963 S. 52.